

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00178 vom 24. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00178

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00178 du 24 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00178 del 24 maggio 2023

Regeste

Parteientschädigung | [Die beschwerdeführende Gemeinde verlangt eine Parteientschädigung, da sie im Rekursverfahren obsiegt habe und der Beizug einer Rechtsvertretung notwendig gewesen sei.] Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung hat ein Gemeinwesen, das im Rahmen eines personalrechtlichen Rechtsmittelverfahrens die eigene Verfügung verteidigen muss, keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung gemäss § 17 Abs. 2 VRG, weil das Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung offenkundig nicht erfüllt (zum Ganzen E. 2). Ausnahmsweise Kostenauflage an die Beschwerdeführerin, da die Beschwerde angesichts der klaren und langjährigen verwaltungsgerichtlichen Praxis offenkundig aussichtslos war (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

In personalrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- werden nach § 65a Abs. 3 VRG in der Regel keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleibt jedoch die Kostenauflage an die unterliegende Partei, wenn sie durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat, namentlich bei mutwilliger Prozessführung (VGr, 28. Januar 2022, VB.2021.00814, E. 3). Solches muss die Beschwerdeführerin sich hier vorwerfen lassen, nachdem die Beschwerde angesichts der klaren und langjährigen verwaltungsgerichtlichen Praxis offenkundig aussichtslos war. Dementsprechend sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen; eine Parteientschädigung ist ihr schon aufgrund des Verfahrensausgangs nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Weil im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur noch die Parteientschädigung strittig war, bemisst sich der Streitwert für das Bundesgericht nach der Höhe der geltend gemachten Parteientschädigung (vgl. BGE 143 III 46 E. 1) und beträgt Fr. 2'661.30. Damit wird die Streitwertgrenze gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nicht erreicht, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG nur offensteht, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.